Aktiver Klimaschutz prämiert

Andreas Weis als „Klimaschützer des Jahres“ ausgezeichnet

PETERSBERG

Bei einer Zertifizierungsschulung des österreichischen Biowärmeverbands ist Andreas Weis von TFG-Geschäftsführer Dirk Staiger zum „Klimaschützer des Jahres“ ausgezeichnet worden.

Andreas Weis von Weis Heizungstechnik Sanitärtechnik in Petersberg habe sich durch die zigfache Umrüstung von Gas- und Ölkesseln auf Sonnenenergie und Pellets, Holz oder Hackschnitzel um den aktiven Klimaschutz verdient gemacht, hieß es bei der Ehrung. Zudem wurde Weis von Mathias Jedinger vom Österreichischen Biowärmeverband als Biowärmeinstallateur und Klima aktiv Partner zertifiziert.

Des Weiteren überreichte Martin Bentele, Geschäftsführer des deutschen Pelletsverbands, die Urkunde zum deutschen Pellets- und Biomassefachbetrieb. „Mehr Kompetenz in Sachen Biowärme kann man sich nicht aneignen“, betonte Dirk Staiger in seiner Laudatio.

Die Firma Weis bietet Erstberatungsabende zu Heizungsmodernisierung, Solarenergie und CO_2-Reduzierung an. Der nächste Termin ist am Donnerstag, 5. September, um 19 Uhr im Firmengebäude, Brückenmühle 93, in Petersberg-Marbach. Anmeldung unter der Telefonnummer (06 61) 9 69 90-0.

Andreas Weis ist in Österreich als „Klimaschützer des Jahres“ ausgezeichnet worden. Foto: Firma Weis

Mittelstand muss schnell reagieren

BVMW lädt ein

FULDA

Ein Business-Frühstück unter dem Motto „BVMW Frühschicht – Der Mittelstand fragt nach ...“ richtet der Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands (BVMW) am Donnerstag, 29. August, von 7.45 bis 10 Uhr im 3G Kompetenzzentrum, Werner-von-Siemens-Straße 12, in Fulda aus.

Die Hochschule Rhein-Main hat mit dem BVMW und der GHK Management Consulting eine Studie zum Digitalisierungsgrad im Mittelstand vorgenommen. „Der Mittelstand als technologischer Vorreiter der deutschen Wirtschaft muss exakt und schnell dafür Konzeptions- und Umsetzungsmaßnahmen ergreifen, um den Anschluss nicht zu verlieren“, betont der Managementberater Dr. Andreas Dahmen. Dahmen und ein Vertreter des Hessischen Wirtschaftsministeriums werden bei der Veranstaltung referieren.

Die Teilnahme kostet für Mitglieder 15 Euro, für Nicht-Mitglieder 20 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Veranstalter behalten sich Programmänderungen vor. Teilnehmer können einen Ersatzteilnehmer benennen. Anmeldung: www.bvmw.de/event/6450/fruehschicht-der-mittelstand-fragt-nach/

Vier Medaillenträger (v.l..): Schlitzer Wachtfeuer und Aha-Excelsior (Gold), Alter Schlitzer Kornbrand (Silber) und Williams Christ-Birne Likör (Bronze). Fotos: Schlitzer Destillerie

Spirituosen ausgezeichnet

DLG-Medaillen für die **Schlitzer Destillerie**

SCHLITZ

Gleich vier Medaillen hat die Schlitzer Destillerie bei einer Qualitätsprüfung durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) abgeräumt.

Kürzlich wurden von dem DLG-Testzentrum Lebensmittel zwei Gold-, eine Silber- und eine Bronze-Medaille für die hervorragende Qualität der Produkte aus Schlitz vergeben, teilt das Unternehmen mit. Dafür hatte die Schlitzer Destillerie an der Internationalen Qualitätsprüfung für Spirituosen der DLG teilgenommen.

Im Mittelpunkt dieser Qualitätsprüfung stand die sensorische Produktanalyse hinsichtlich der sieben Kriterien Aussehen, Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack, Typizität und Harmonie. Die Ergebnisse dieser sensorischen Bewertung wurden des Weiteren noch durch Laboruntersuchungen, Verpackungs- und Kennzeichnungsprüfungen ergänzt.

„Von der DLG prämierte Spirituosen stehen für hohe Qualität und ihren besonderen Genusswert. Alle Produkte wurden in neutralen Tests auf Basis wissenschaftlich abgesicherter Prüfmethoden von Experten getestet“, erläutert Thomas Burkhardt, Bereichsleiter im DLG-Testzentrum Lebensmittel.

Social-Media im Unternehmen

Der Betriebsrat hat **Mitbestimmungsrecht**

Von
MAXIMILIAN SZITAR

FRANKFURT

Der Einsatz von sozialen Medien wie Facebook, Twitter & Co. beschränkt sich längst nicht mehr auf die private Nutzung. Auch Unternehmen haben die Möglichkeiten von Social-Media für sich entdeckt. Kann der Arbeitgeber solche Plattformen für sein Unternehmen schlicht eröffnen und nutzen oder muss er dabei den Betriebsrat beteiligen?

Die Nutzung von Social-Media bietet Unternehmen eine schnelle, einfache und kostengünstige Möglichkeit der Kundenbindung. Je nach Ausgestaltung der Plattform können die Nutzer jederzeit – mittels Sofortnachricht oder Kommentar – mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um Wünsche oder Fragen zu äußern oder sich zu beschweren. Es liegt auf der Hand, dass beispielsweise öffentlich zugängliche Kommentare von Kunden regelmäßig einen Bezug zu einem konkreten Mitarbeiter und seiner Arbeitsleistung haben. Aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer bietet die Nutzung entsprechender Plattformen daher nicht nur Vorteile, sondern birgt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Um dem entgegenzuwirken, bejaht die Rechtsprechung hinsichtlich der Nutzung von Social-Media durch den Arbeitgeber in weitem Umfang das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats.

Maximilian Szitar

Anknüpfungspunkt ist das im Betriebsverfassungsgesetz normierte Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen. Diese müssen, damit ein Mitbestimmungsrecht besteht, nach der Rechtsprechung nur objektiv geeignet sein, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Nicht erforderlich ist hingegen der Wille des Arbeitgebers, seine Mitarbeiter tatsächlich zu überwachen.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Aufgrund der Vielgestaltigkeit der technischen Erscheinungsformen ist die bisher ergangene Rechtsprechung zur Mitbestimmung des Betriebsrats im Bereich Social-Media nicht einheitlich. Das Bundesarbeitsgericht entschied jedoch bereits 2016, dass ein Mitbestimmungsrecht besteht, wenn die Besucher eigene Nachrichten in Form von Kommentaren und Beiträgen auf der vom Arbeitgeber eröffneten Plattform veröffentlichen können. Diese Mitteilungen, die im konkreten Fall sowohl dem Arbeitgeber als auch einer breiten Öffentlichkeit offenstanden, ermöglichten Rückschlüsse auf das Verhalten beziehungsweise die Leistung einzelner Mitarbeiter und berührten daher deren Persönlichkeitsrechte. Ein ständiger Überwachungsdruck, der ein Mitbestimmungsrecht auslöst, kann im Hinblick auf eine Überwachung der Arbeitsleistung und -zeit wohl auch dann vorliegen, wenn Arbeitnehmer mit der Pflege des betrieblichen Social-Media-Auftritts beauftragt sind und diese Aufgabe mit personalisierten Accounts wahrnehmen, sofern der Arbeitgeber jederzeit nachvollziehen kann, welcher Mitarbeiter welchen Eintrag zu welcher Zeit vorgenommen hat.

In diesen Fällen sollte der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat die Ausgestaltung der betrieblichen Social-Media-Präsenz in einer Betriebsvereinbarung festlegen. Beachtet der Arbeitgeber das Mitbestimmungsrecht nicht, drohen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche des Betriebsrats mit der Konsequenz, dass der Arbeitgeber beispielsweise die Kommentarfunktion für Nutzer deaktivieren muss.

Maximilian Szitar ist Praktikant in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt am Main